

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Landesgehörlosengeld (Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG M-V)

A Problem

Gehörlose Menschen haben durch ihre Sinnesbehinderung bedingte Mehraufwendungen. Diese Mehraufwendungen müssten ausgeglichen werden, um die gleichberechtigte Teilhabe der gehörlosen Menschen am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten hierfür bisher allein blinde Menschen und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz. Dabei beträgt das Blindengeld derzeit bis zu 430 Euro pro Monat.

Gehörlose haben laut des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. behindertenspezifische Mehrausgaben, zum Beispiel

- Kosten in Höhe von 85,00 Euro je Stunde für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers, 37,50 Euro je angefangene halbe Stunde = Fahrtzeit und Kilometergeld in Höhe von 0,40 Euro pro Kilometer (ab 60 Minuten wird immer in einer Doppelbesetzung gearbeitet),
- höherer Stromverbrauch, weil sie mehr Licht brauchen, um Gebärden oder Gesten besser verstehen zu können,
- höhere Telekommunikationskosten für spezielle Dienste für Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Zusatzdienste von Fernsehsendern, Untertitelung von Filmen,
- oft höhere Reparaturkosten (zum Beispiel können sie nicht frühzeitig hören, wenn ein Motor nicht mehr richtig läuft),
- häufigere Defekte bei technischen Geräten, die mit akustischen Warnungen versehen sind, die nicht wahrgenommen werden können.

Viele dieser Mehraufwendungen für die Bewältigung des Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen noch nicht abgedeckt. Insbesondere bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind Gehörlose auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprachdolmetschern angewiesen.

Die Einführung eines Gehörlosengeldes ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

B Lösung

Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Das Gehörlosengeld soll monatlich 200 Euro betragen.

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfes bestehen keine Alternativen.

D Notwendigkeit der Regelung

Anders als Mecklenburg-Vorpommern gewähren bereits Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose. Die Regelung ist geeignet und notwendig, um gehörlose Menschen bei ihren behindertenspezifischen Mehrausgaben zu entlasten, wie dies bereits in anderen Bundesländern durch gesetzliche Landesgehörlosengelder geschieht.

E Kosten

Die Gesamtzahl der Gehörlosen in Mecklenburg-Vorpommern beträgt circa 1 250 Personen. Diese Zahl ergibt sich aus der Erfassung der Schwerbehinderung (Statistik Regierungsportal M-V). Auf der Basis der Zahlungshöhe des Landesgehörlosengeldes in Höhe von 200 Euro ergibt sich somit eine Kostenschätzung von 3 000,0 TEUR für die jährlichen Gesamtkosten der Leistungen an den Berechtigten.

Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden Landkreise und kreisfreie Städte herangezogen. Das Gesetz sieht eine Erstattung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes durch das Land vor. Bei Ansatz eines Schätzwertes je Antrag von 120 Euro (relativ einfacher Vorgang unter Rückgriff auf Feststellungen) und geschätzten 1 250 Berechtigten im Jahr 2023 ergibt sich ein Aufwand für das Land aus Erstattung von Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte von 150,0 TEUR. Die Kosten einschließlich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Vollzug des Gesetzes trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Gewährung von Landesgehörlosengeld (Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

§ 2 Berechtigte

(1) Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten Landesgehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung bedingten Mehraufwendungen. Landesgehörlosengeld erhalten auch Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen, die sich in stationären Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hatten. Die §§ 109 und 23 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten Landesgehörlosengeld, soweit diese Personen in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 2004 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 3 Höhe der Leistungen

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 200 Euro. Der Betrag nach Satz 1 verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Absatz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht werden.

Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Absatz 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Absatz 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Absatz 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 5 Ausschluss

Keinen Anspruch auf Landesgehörlosengeld hat, wer

1. sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
2. vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 8 verstößt,
3. eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafrechtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist,
4. in den Fällen des § 2 Absatz 2 einen gleichartigen Anspruch nach ausländischen Rechtsvorschriften hat.

§ 6 Antragsverfahren, Übertragung und Pfändung

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 9 zuständigen Behörde zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 7 Beginn, Änderung und Ende der Leistungen

Der Anspruch auf Gehörlosengeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Eine Änderung, die sich auf die Höhe des Gehörlosengeldes auswirkt, ist mit Ablauf des Monats zu berücksichtigen, in der sie eingetreten ist.

§ 8 Änderung von Tatsachen

Der Berechtigte nach § 2 ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Landesgehörlosengeldes maßgebend sind, der nach § 9 zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist der Berechtigte nach § 2 geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

§ 9**Aufgabenwahrung und Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden vom Land wahrgenommen. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie entscheiden im eigenen Namen. Das Ministerium kann Weisungen erteilen. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erlässt den Widerspruchsbescheid.

(2) Für den Berechtigten nach § 2 Absatz 1 ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren oder dessen Bereich der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landkreise und kreisfreien Städte können ihre Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 165 der Kommunalverfassung übertragen.

(3) Für den Berechtigten nach § 2 Absatz 2 ist zuständig

1. in Angelegenheiten, die sich auf eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit beziehen, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Sitz eines Unternehmens beziehen, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat oder hatte.

(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

§ 10**Verfahren**

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, finden das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von vier Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Für nach dem Tod des Berechtigten erbrachte Geldleistungen gilt § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 11**Erstattung**

(1) Das Land erstattet die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen sowie auf Antrag die nachgewiesenen Verwaltungskosten.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind und ein Verschulden vorliegt.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Gehörlose Menschen haben aufgrund ihrer Behinderung Mehraufwendungen. Gehörlosengeld ist eine finanzielle Leistung, die die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen wie auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern soll. Die Leistung wird pauschal bewilligt und soll dazu beitragen, die entstehenden Aufwendungen zu vermindern. Sofern die gehörlose Person Geldleistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezieht, die ebenfalls zum Ausgleich dieser Mehraufwendungen bestimmt sind, werden diese auf das Gehörlosengeld angerechnet.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu § 1 – Grundsatz**

§ 1 stellt den Zweck des Gesetzes voran: Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Zu § 2 – Berechtigte

§ 2 bestimmt, wer im Sinne des Gesetzes anspruchsberechtigt ist. Voraussetzung ist, dass die anspruchstellenden Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben oder sie sich zwar in stationären Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, zuvor aber ihren Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hatten.

Darüber hinaus sind auch Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen anspruchsberechtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, die aber in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 2004 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Zu § 3 – Höhe der Leistungen

§ 3 Absatz 1 regelt die Höhe der monatlichen Leistungen.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass sich der Anspruch auf Gehörlosengeld verringert, wenn sich die Anspruchsberechtigten in einer dort bezeichneten stationären Einrichtung befinden und die Kosten des Aufenthalts aus öffentlich-rechtlichen Mitteln, aus Mitteln einer privaten Pflegeversicherung oder aus Leistungen nach dem Beamtenrecht erbracht werden. Das Gehörlosengeld verringert sich dann um den Betrag der Leistungen, jedoch höchstens auf 50 Prozent des ursprünglichen Betrages.

Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

Absatz 3 der Vorschrift regelt, dass abweichend von der Regelung des Absatzes 2 bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Absatz 1 gewährt wird.

Zu § 4 – Anrechnung anderer Leistungen

Absatz 1 regelt, dass auf das Gehörlosengeld die Leistungen angerechnet werden, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

Absatz 2 regelt, dass, wenn Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 haben, der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken kann, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

Zu § 5 – Ausschluss

Die Regelung konkretisiert, wer keinen Anspruch auf Landesgehörlosengeld hat. Dies sind Personen, die sich weigern, eine ihnen zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, außerdem Personen, die vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 8 verstoßen, und Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafrechtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht sind.

Zu § 6 – Antragsverfahren, Übertragung, Pfändung und Vererbbarkeit

Die in Absatz 1 geregelte Schriftform dient der einheitlichen Verfahrensweise.

Mit der Regelung in Absatz 3 finden die für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von sozialen Leistungen vorgesehenen Bestimmungen im Ersten Buch Sozialgesetzbuch auf das Landesgehörlosengeld keine Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass dem Anspruchsberechtigten die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen in jedem Fall verbleiben, auch wenn andere Leistungsträger oder Ansprüche gegen ihn haben.

Zu § 7 – Beginn, Änderung und Ende der Leistung

Die Vorschrift enthält eine Regelung für Beginn und Ende des Anspruches beziehungsweise bei Änderung von Anspruchsvoraussetzungen.

Zu § 8 – Änderung von Tatsachen

Die Regelung konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten, Änderungen anzuzeigen, die sich auf den Anspruch oder die Höhe des Anspruches auswirken.

Zu § 9 – Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit. Danach obliegen dem Land die Aufgaben nach dem Landesgehörlosengeldgesetz. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Kreise und kreisfreien Städte herangezogen.

Die Regelung des Absatzes 2 eröffnet den herangezogenen Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 165 der Kommunalverfassung bedarf der Beschlussfassung der kommunalen Vertretungskörperschaften, der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und ist öffentlich bekannt zu machen. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit gegeben, Verwaltungsaufwand durch die Bündelung der Aufgaben zu reduzieren.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für den Berechtigten.

Absatz 4 regelt, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ermächtigt wird, seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

Zu § 10 – Verfahren

Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sollen gelten, soweit keine speziellen Regelungen in diesem Gesetz vorgesehen werden. Die Übernahme dient der Vereinheitlichung bei der Anwendung sozialer Leistungsgesetze, zum Beispiel im Hinblick auf den Datenschutz, die Rücknahme und den Widerruf von Leistungsbescheiden sowie die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen.

Die Verfahrensregelung in Satz 2 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis in den Fällen, in denen Berechtigte ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Zu § 11 – Erstattung

Absatz 1 regelt die Erstattungspflicht des Landes.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung zum Umfang der Erstattungspflicht des Landes und entspricht einem Anliegen des Landesrechnungshofes. Die Kommunen haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Zu § 12 – Inkrafttreten

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.